

durch die Verhältnisse an Karneval, ohne eine direkte Verbindung zu dem sanktionierten Verhalten selbst herzustellen. Durch diese Verlagerung kann das *Gericht* zumindest den Anwendungsbereich der Generalklausel eröffnen, die Frage nach der Inanspruchnahme eines Nichtstörers offenlassen und so im Wege der Folgenabwägung zu Gunsten des Ag. entscheiden. Diese Herangehensweise unterscheidet sich auch vom Vorgehen des *VGH Mannheim* in seiner eingangs erwähnten Entscheidung. Der *VGH* verlangt nämlich wie das *VG Köln*, dass das konkret verbotene Verhalten zu einer Gefahr führen müsse⁹, und schränkt auf diese Weise den Handlungsspielraum der Ordnungsbehörden erheblich ein.

Offenbar um diese rechtlichen Schwierigkeiten zu umgehen, hat die Stadt Hamburg am 9. 7. 2009 ein Glasflaschenver-

botsgesetz erlassen, welches das Mitführen und den Verkauf von Glasbehältnissen zu bestimmten Zeiten in bestimmten Gegenden untersagt. Auch bei dieser Art der gesetzgeberischen Gefahrenvorsorge müssen allerdings die verfassungsrechtlichen Anforderungen beachtet werden¹⁰.

Zum Überblick: *Schenke*, Polizei- und OrdnungsR, 6. Aufl. (2009), Rdnrn. 69 ff.; *Vofskuble*, Grundwissen – Öffentliches Recht: Der Gefahrbegriff im Polizei- und OrdnungsR, JuS 2007, 908.

9 *VGH Mannheim*, NVwZ-RR 2010, 55 = JuS 2010, 373 (Waldhoff).
10 Zu diesen Voraussetzungen *Hecker*, NVwZ 2010, 359 (363).

BERICHTE UND DOKUMENTE

RECHTSANWALT DR. TOBIAS GOSTOMZYK, HANNOVER, DR. GEORG NEUREITHER, FRANKFURT A. M., UND RECHTSANWALT DR. ALI B. NOROUZI, KARLSRUHE*

Die juristischen Ausbildungsbücher des Jahres 2010 – Eine Leseempfehlung von JuS-Autoren für JuS-Leser

Die Autoren stellen empfehlenswerte Neuerscheinungen aus dem Zivilrecht, dem Strafrecht, dem Öffentlichen Recht und den Rechtsgrundlagen vor. Sie wollen Orientierung bei der Auswahl geeigneter Werke geben und Lust aufs Lesen machen.

I. Einleitung

Auf die Leseempfehlungen des vergangenen Jahres¹ haben wir außerordentlich viel Resonanz erhalten: von Leserseite, aber auch in der überregionalen Tagespresse wurde über das Projekt berichtet². Für beides danken wir sehr und wünschen uns auch weiterhin regen Gedankenaustausch!

Zahlreiche Bücher waren auch in diesem Jahr zu prüfen, und das, obwohl in die Auswahl nur Neuerscheinungen, keine Neuauflagen gelangen, sofern nicht eine Neuauflage einer Neuerscheinung ausnahmsweise gleichkommt (beispielsweise durch einen Autorenwechsel oder durch inhaltliche Neuerungen besonderen Ausmaßes). In diesem Sinne waren knapp 70 Neuerscheinungen zu begutachten. Man fragt sich, welcher Markt denn tatsächlich existiert, der das alles aufnehmen, sprich: kaufen, soll. Aber damit nicht genug: Die „Güte“ dieser vielen Bücher ist teilweise bescheiden. Das Papier ist mitunter so dünn, dass die Buchstaben auf der Rückseite nicht nur durchscheinen, sondern eine flüssige Lektüre verhindern. Manche Verfasser zitieren statt Primär- nur noch Sekundärquellen; da muss für ein *BGHZ*-Zitat der „*Palandt*“ genügen. Die Zahl handwerklicher Fehler, die im Korrekturdurchgang weder vom Verlag noch vom Autor ausgemerzt wurden, ist stark angestiegen. Angesichts dessen sehen wir uns darin bestärkt, den Lesern der JuS diese praktische Orientierung zu bieten. Sie will für gute Bücher werben!

In einer Buchbesprechung wurde vor nicht allzu langer Zeit von einer Generation junger Juristen gesprochen, „die am liebsten keinen ‚Schönfelder‘ mehr auf dem Schreibtisch hat,

sondern nur noch im Netz klickt“³. Wir sind nicht der Meinung, dass eine Einteilung in Buch- und Internetjuristen richtig und sinnvoll ist. Wir sind schon gar nicht der Ansicht, dass dies eine Frage der jeweiligen Generation ist. Wir sind allerdings der Auffassung, dass jedes Medium über seine eigenen Vorzüge verfügt und seine eigenen Schwächen aufweist und dass die Vorzüge des einen Mediums die Schwächen des anderen wettmachen können. In unserer Sichtweise stehen deshalb beide Medien in einem Verhältnis des gegenseitigen Sichergänzens. Ein in diesem Sinne hybrides Werk stellen wir erstmals – neben anderen – vor.

II. Die Leseempfehlungen im Einzelnen

1. Zivilrecht

Ralph Westerhoff: Schuldrecht Besonderer Teil IV: Bereicherungs- und Deliktsrecht. – C. F. Müller: Heidelberg, 2010. XIII, 163 S. 16,95 Euro. ISBN: 978-3-8114-7025-5.

Ein Standardsatz in Rezensionen heißt: „Das Werk füllt eine Lücke“. Meist steht er am Ende des Textes und wird nicht

* Der Autor *Gostomzyk* ist Rechtsanwalt bei KSB INTAX, der Autor *Neureither* ist Schriftleiter der Juristischen Schulung (JuS), der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) und Prüfer in der Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung in Baden-Württemberg, der Autor *Norouzi* ist als Strafverteidiger bei *WidmaierNorouzi Rechtsanwälte* tätig.
1 *Gostomzyk/Neureither/Norouzi*, JuS 2009, 1158; zuvor schon: *dies.*, JuS 2008, 1134; JuS 2007, 1158, jew. m. Hinw. zu Konzept und Zielsetzung.
2 *Kaube*, FAZ v. 6. 1. 2010, Nr. 4, S. N 5.
3 *Bartsch*, NJW 2008, 2834.

Und noch eines zeigt das Buch: Gute Lehrbücher benötigen Lehrerfahrung. Dieses Werk strotzt davon, denn *Rengier* hat sie. Er steht in seinem 25. Jahr als Hochschullehrer. Ein rundes Jubiläum, ein rundes Buch!

Ali B. Norouzi

3. Öffentliches Recht

Christian Calliess: Die neue Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon – Ein Überblick über die Reformen unter Berücksichtigung ihrer Implikationen für das deutsche Recht. – Mohr Siebeck: Tübingen, 2010. XXII, 512 S. 74,00 Euro. ISBN: 978-3-16-149700-1.

Europa ist im Umbruch: Die Zeit des Lissabon-Vertrags hat begonnen. Damit einher gehen zahlreiche Rechtsneuerungen – europäisch und national. Mit seinem neuesten Buch wird *Christian Calliess* zum Chronisten dieser Entwicklung. In „Die neue Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon“ beschreibt er auf 512 Seiten die Evolution des Europarechts. Dabei bleibt *Calliess* nicht gänzlich unbeteiligt, sondern mischt sich wissenschaftlich ein: „Wenn die EU ... etwas grundlegend Neues formt, dann sind theoretische Neuansätze und begriffliche Neuprägungen erforderlich. Obwohl Begriffe nicht alles sind, ist ohne neue Begriffe ein Verständnis der EU, ihres *status quo* und ihrer Zukunft, nicht möglich“ (S. 48). Den erforderlichen Weitblick für diese rechtswissenschaftliche Arbeit besitzt der 1964 geborene *Calliess* zweifelsohne: Seit rund 20 Jahren beschäftigt er sich mit dem Europarecht. Seine beruflichen Stationen reichen vom Postgraduiertenstudiengang am College d'Europe in Brügge (1990 bis 1991) über die Universität Göttingen (2003 bis 2008) bis hin zur Freien Universität Berlin, wo *Calliess* seit 2008 einen Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht inne hat.

Die Neuerscheinung von *Calliess* ist kein typisches Lehrbuch, aber dennoch außerordentlich lehrreich: Sie nimmt den Leser mit auf eine Reise durch die Rechtsentwicklung der EU; führt in Städte wie Rom, Maastricht, Amsterdam, Nizza und letztlich Lissabon, die für wesentliche Neuerungen des EU-Rechts stehen. Dabei geht es dem Autor um eine fundierte Standortbestimmung: Wo kommen wir her? (S. 15 ff.), wo sind wir? (S. 43 ff.), welche Zukunftsfelder gibt es (etwa S. 386 ff.; S. 474 ff.)? Die Konzentration dieser Studienreise gilt also den Grundpfeilern des EU-Rechts, um mit diesem Wissen im Rucksack die durch den Vertrag von Lissabon bewirkten Änderungen zu erkunden. Wichtig ist dem Autor dabei etwa, die verbesserte Handlungsfähigkeit der „neuen EU“ – wie er sie nennt (S. 117) – zu belegen. Sie ergebe sich durch Stärkung einzelner europäischer Organe (Kommission, Rat etc.) sowie die Verbesserung ihrer Zusammenarbeit. Gerade ein solcher Blickwinkel ist produktiv und dem Autor deswegen zu danken: Die *Calliessche* Systematisierung ermöglicht dem Leser ein übergreifendes Verständnis, holt also das Große und Ganze in den Blick.

Ein weiterer Abschnitt des Buches gilt der demokratischen Legitimation und Kompetenzausübung in der EU: Welchen Inhalt hat das Demokratieprinzip im europäischen Staaten- und Verfassungs(ver)bund? Inwieweit kann das Europäische Parlament demokratische Legitimation beanspruchen? Wel-

che Kompetenzen verbleiben den Mitgliedstaaten? Nicht ausbleiben darf in diesem Zusammenhang eine Auseinandersetzung mit dem höchst umstrittenen Lissabon-Urteil des *BVerfG* (*BVerfGE* 123, 268 = *NJW* 2009, 2267, m. Leitfa-den v. *Schübel-Pfister/Karen Kaiser*, *JuS* 2009, 767): Das *BVerfG* hielt das nationale Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon zwar für mit dem GG vereinbar, das Begleitgesetz hierzu aber für verfassungswidrig, soweit Gesetzgebungsorganen keine hinreichenden Beteiligungsrechte eingeräumt wurden.

Weitere Etappen der Reise durch Entwicklung und Fortschreibung des EU-Rechts führen zu den Grundlagen europäischer Rechtsstaatlichkeit sowie dem Grundrechtsschutz in der EU. Wiederum erhält der Leser einen Wissensüberblick, der die Waage zwischen prägnanter Informationsvermittlung und wissenschaftlichem Tiefgang hält. Hinzu kommt – last but not least – die für den Mohr Siebeck-Verlag charakteristische bibliophile Aufmachung des Buches: das schmiegsame Papier, das klassische Schriftbild, der typische Geruch – also alles, was sich Studierende und Referendare für eine Reise durch das EU-Recht nach Lissabon wünschen können. Der Bildungsausflug zum Preis von 74,00 Euro ist dabei sicher nicht ganz billig, aber sein Geld definitiv wert.

Tobias Gostomzyk

4. Grundlagen

Matthias Mahlmann: Rechtsphilosophie und Rechtstheorie. – Baden-Baden: Nomos, 2010. 345 S. 23,00 Euro. ISBN: 978-3-8329-4302-8.

Thomas Mann forderte von seinen Lesern, den „Zauberberg“ zweimal zu lesen¹⁰. Warum? Beim ersten Lesen steht das Narrative ganz im Vordergrund: Die erzählte Geschichte muss zuallererst verstanden werden. Rückbezüge, Vorverweise, Strukturen, Muster usw. werden erst später bewusst: Die Ordnung des Textes entdeckt man – und seine Schönheit – meist erst im zweiten Lesedurchgang¹¹. *Mahlmann* liefert beide Lesedurchgänge in einem.

Das Konzept: Erstens ein historischer Teil (S. 19–229), der die gedanklichen Entwicklungslinien in ihrer chronologischen Abfolge darstellt, zweitens ein systematischer Teil (S. 231–328), der den roten Faden des Historischen herausarbeitet und auch einen eigenen Ansatz nicht verschweigt. Zu welchem Zweck? „Ideengeschichte ohne systematisches Interesse ist theoretisch orientierungslos, Systematik ohne historische Vertiefung bleibt ideengeschichtlich naiv“ (S. 15). So ist es.

Das Ergebnis: ein wissenschaftliches Lehrbuch und ein didaktisches Lernbuch. Sprachlich: feinsinnig, geistreich, gelegentlich Sentenzen bildend, Schweizerisch. Ein Buch für den „Zauberberg“!

Georg Neureither

¹⁰ On myself, in: *Thomas Mann*, Über mich selbst – Autobiographische Schriften, Gesammelte Werke in Einzelbänden (Frankfurter Ausgabe), hrsg. v. *Peter de Mendelssohn*, 1981, S. 51 ff. (80).

¹¹ In den Worten *Thomas Manns*: „Man kann den musikalisch-ideellen Beziehungskomplex, den er (sc. der ‚Zauberberg‘) bildet, erst richtig durchschauen, wenn man seine Thematik schon kennt und imstande ist, das symbolisch spielende Formelwort nicht nur rückwärts, sondern auch vorwärts zu deuten“ (ebda.).